

Eid

Ich, *[Name]*, zu Gott ihm allmächtigen meine
 weisheit küniglichen Eid weis ich alle
 Landweibler in meine Hiesigen Weingärten
 unflathen, undlich und anfänglich für
 geseh, wann man ungenügsamer Früchten
 zum Ansehen nicht zu thun anzufragen,
 ihn Ansehen nicht zu thun anzufragen,
 und den mein küniglichen Ansehen
 gesehlich zu thun anzufragen. Co
 weis ich mich Gott folgen. *[Name]*

Eid des Torkel-
meisters. An-
hang zu einer
Abschrift der
Torkelordnung
von 1750 (Land-
esarchiv)

lichen Weingartenmeister war es verboten, "nach vollendetem Wimmeln . . . sein Vieh und Schafe zu Abfretung des Grases inwert denen Stücklen" einzutreiben. Es war ihm hingegen erlaubt, "den Umwachs mit angepähltem Vieh und in Beyseyn eines Pfählers" zu benützen.²⁹⁵ Später wurde auch dies nicht mehr gestattet.²⁹⁶ Das Verbot des Viehtriebs in den Weingärten zur Frühlings- und Herbstzeit erfolgte "vermög den althergebrachten Torkel-Ordnungs-Articlen des hiesigen Reichs-Fürstenthums Liechtenstein".²⁹⁷ Verboten war es auch, "unter denen Weinreben Bäume, Erbsen, Kraut oder andere dergleichen Sachen" zu pflanzen.²⁹⁸ Jährlich wurde "auf Ersuchen der Vorsteher" vom Oberamt ein Dekret mit Feldpolizeivorschriften erlassen, "um die Weingärten vor Schaden zu bewahren". Der Erlass war "von den beiden Landweibern in der oberen und unteren Herrschaft vor allen Kirchen zu publizieren". Sein Inhalt wurde von Jahr zu Jahr nur wenig verändert. Am 31. Juli 1794 liess das Oberamt zum Beispiel folgendes verlautbaren:²⁹⁹ Es werden

"1tens die Schweine eingebotten, und werden diejenigen, welche sie laufen lassen, zur Straf gezogen werden.

2tens sollen die Hund an Ketten gelegt oder sonst eingesperrt werden; Im widrigen Falle wird man sie niederschliessen lassen. Eben also solle

3tens ein jeweiliger die Hennen zu Hause behalten, und wenn selbe in Weingärten oder sonst zu Schaden gehen, so ist jedermann erlaubt, solche zu verschliessen oder tod zu schlagen.

4tens ist das Schnecken graben in den Weingärten bey 2 Pfund Pfennig Straf verboten.

Letztlich ist bekannt, dass in der Nachbarschaft unter den Hunden die leidige Wut ausgebrochen ist. Man hat also für nöthig gefunden, um diesem schrecklichen Übel vorzukommen, zu verfiengen, dass Fremde, welche Hund mit sich bringen, solche entweder an Stricken führen oder gewärtigen sollen, dass sie ihnen todgeschossen werden. Die Weggeldeinzieher, Zoller, Geschwohrenen haben derley Durchpassirende bey dem Eingang zu warnen".